

**Satzung der Hainhölzer Kulturgemeinschaft e.V.
vom 19.11.2015**

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Hainhölzer Kulturgemeinschaft“ e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hannover-Hainholz und ist in das Vereinsregister Hannover eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege der Kultur des Stadtteils. Er betreibt dazu ein Kulturzentrum in Hainholz.
- (2) Der Vereinszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch
 - Ermöglichung und Förderung von Eigeninitiative und kreativer Selbstentfaltung in allen Bereichen kultureller, sozialer und gesellschaftlicher Aktivitäten,
 - die Förderung der kulturellen Bildung,
 - die Durchführung eines entsprechenden Kultur- und Bildungsangebotes.
- (3) Der Verein arbeitet überparteilich und weltanschaulich neutral.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 4

Vereinsämter

- (1) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EStG vornehmen.
- (3) Zur Umsetzung des Vereinszwecks wird hauptamtliches Personal beschäftigt.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind:
 - a) aktive Mitglieder
 - b) Fördermitglieder

Fördermitglieder haben die gleichen Rechte, insbesondere das Stimmrecht, wie die aktiven Mitglieder.

- (2) Die Mitglieder des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen sein.
- (3) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Antrag Minderjähriger bedarf der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.

**Satzung der Hainhölzer Kulturgemeinschaft e.V.
vom 19.11.2015**

**§ 6
Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der von den zuständigen Vereinsgremien erlassenen Richtlinien zu nutzen.
- (2) Sie genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben.
- (3) Die Mitglieder haben die Pflicht, die Ziele des Vereins zu unterstützen und das Vereinseigentum schonend zu behandeln. Sie sollen zu aktiver Arbeit bereit sein.

**§ 7
Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den jährlichen Beitrag innerhalb des ersten Quartals eines Jahres zu entrichten.

**§ 8
Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss oder Austritt, bei natürlichen Personen durch deren Tod, bei juristischen Personen oder nicht rechtsfähigen Vereinen bei deren Auflösung.
- (2) Die Austrittserklärung kann unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Jahresende erfolgen. Sie muss schriftlich an den Vorstand gerichtet sein.
- (3) Durch Beschluss des Vorstands, der mit einfacher Mehrheit beschließt, kann ein Mitglied bei grobem oder andauerndem Verstoß gegen die Satzung oder den Vereinszweck ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe für einen Ausschluss sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.
- (4) Gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft, die innerhalb von vier Wochen nach seiner Zustellung beim Vorstand schriftlich eingelegt werden muss. Die Bestätigung des Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung bedarf der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder Sacheinlagen ist ausgeschlossen.

**§ 9
Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

**§ 10
Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er auch auf Antrag von zehn von Hundert der Mitglieder oder nach § 8 Abs. (4) verpflichtet.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Anschrift gesendet wurde.

**Satzung der Hainhölzer Kulturgemeinschaft e.V.
vom 19.11.2015**

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Wahl eines Vorstandes und Benennung der Beisitzer/innen für zwei Jahre.
 - Abwahl des Vorstandes und der Beisitzer/innen
 - Entlastung des Vorstandes
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - Herbeiführung von Entscheidungen über das Erreichen des Vereinszieles
 - Entscheidung und Genehmigung des Entwurfs des Haushaltsplans für das Folgejahr
 - Wahl der Kassenprüfer/innen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören oder in einem Arbeitsverhältnis zu ihm stehen. Sie haben das Recht, jederzeit die Vereinskasse und die Buchführung zu prüfen sowie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
 - Entgegennahme und Diskussion von Berichten der Kassenprüfer/innen
 - Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
 - Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - Sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Falls durch Rücktritt oder Krankheit weniger als 2 Vorstandsmitglieder verbleiben, so ist umgehend auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein kommissarischer vertretungsberechtigter Vorstand zu wählen, der die Amtsgeschäfte bis zur nächsten Vorstandswahl in der regulären Mitgliederversammlung führt.
- (3) Eine Änderung der Satzung kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller anwesenden Mitglieder notwendig. Die Änderungen sind mit dem neuen Text in der Einladung anzugeben.
- (4) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ausschließlich diesen Tagesordnungspunkt zu behandeln hat.

§12

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein Vorstandsmitglied.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
- (3) Jede Mitgliedschaft begründet eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Wahlen werden per Akklamation durchgeführt. Auf Antrag eines Mitgliedes wird schriftlich gewählt.

§ 13

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) der/dem 1. Vorsitzenden
 - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der/dem Schriftführer/in
 - d) der/dem Kassierer/in
 - e) der/dem stellvertretenden Kassierer/in
- (2) Die Mitgliederversammlung benennt bis zu drei Beisitzer aus der Mitgliedschaft. Aufgabe der Beisitzer/innen: Sie beraten den Vorstand bei den Vorstandssitzungen und haben zu allen Tagesordnungspunkten der Vorstandssitzung Rederecht.
- (3) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, der Kassierer/in und der/dem stellvertretenden Kassierer/in und dem/der Schriftführer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam, wovon eines der beiden der/die Vorsitzende oder sein/ihre Stellvertreterin sein muss.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Eine Haftung mit dem Privatvermögen wird ausgeschlossen.
- (5) Die Mitgliederversammlung gestattet dem Vorstand, sich eine Geschäftsordnung zu geben.

**Satzung der Hainhölzer Kulturgemeinschaft e.V.
vom 19.11.2015**

- (6) Der Vorstand ist für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zuständig.
- (7) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (8) Der Vorstand ist im Rahmen der Vorstands-Sitzung beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (9) Er gibt jährlich einen Geschäfts- und Kassenbericht.
- (10) Der Vorstand tagt monatlich. Seine Sitzungen sind vereinsöffentlich, solange § 5 und § 43 BDSG nicht betroffen sind.

§ 14
Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller anwesenden Mitglieder notwendig.
- (2) Die zu ändernde Stelle ist mit dem neuen Text in der Einladung anzugeben.

§ 15
Kassenprüfung

- (3) Eine außerordentliche Kassenprüfung durch den/die gewählten Kassenprüfer/innen kann jederzeit erfolgen.
- (4) Die ordentliche Kassenprüfung muss nach Beendigung des Geschäftsjahres im Folgequartal erfolgen. Hierbei ist insbesondere die Einhaltung des Haushaltsvoranschlages zu prüfen. Wenn die Kassenprüfung erfolgreich abgeschlossen wurde, so stellen die/der Kassenprüfer/in auf der Mitgliederversammlung den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§ 16
Protokollierung

- (1) Über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung ist ein Ergebnisprotokoll mit dem Wortlaut der gefassten Beschlüsse anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind von den Mitgliedern einzusehen.

§ 17
Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt unter Berücksichtigung von § 11 Abs. (4) durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich ist.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Restvermögen an die Landeshauptstadt Hannover, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung kultureller Zwecke im Stadtteil Hainholz verwenden muss.

§ 18
Inkrafttreten

- (1) Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 24.10.2014 beschlossen.